

**Dieses Merkblatt dient als Hilfe zur Erstellung der Bestuhlungs- und Rettungswegepläne für Versammlungsräume.**

Die **Versammlungsstättenverordnung - VStättVO** - vom 13. März 2018 verlangt im § 44 (**Zusätzliche Bauunterlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan**):

(5) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, einschließlich der Plätze für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen, der Bühnen-, Szenen- oder Spielflächen sowie der Verlauf der Rettungswege sind in einem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan im Maßstab von mindestens 1 : 200 darzustellen. Sind verschiedene Anordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen.

In Versammlungsstätten müssen also für jeden Versammlungsraum und für **jede** mögliche Bestuhlung Pläne erstellt werden, aus denen die freizuhaltenden Rettungswege und die zulässige Anzahl und Anordnung der Plätze ersichtlich sind. Die Pläne müssen dabei auch die Vorgaben für Rettungswegepläne erfüllen.

Ein Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist auch für den Fall erforderlich, dass ein Raum ohne Bestuhlung genutzt wird. In diesem Fall ist die Darstellung der Anzahl und die freizuhaltende Breite der Ausgänge wesentlich.

Um die Erstellung zu erleichtern, werden nachfolgend Hinweise dazu gegeben und Muster abgebildet.

### Mindestinhalt eines Bestuhlungs- und Rettungswegeplanes

Im Plan müssen dargestellt werden:

- alle Ausgänge (an den Ausgängen sind die genormten Bildzeichen zu verwenden),
- die Gänge im Versammlungsraum,
- Tische und Stühle, die zulässige Anzahl je Reihe muss nachvollziehbar sein,
- feste und mobile Einbauten, wie z.B. Bühnen,
- Einrichtungen für die Brandmeldung und Brandbekämpfung.

Die freizuhaltenden Gänge sind mit dem hellgrünen Farbton auszulegen. Die Mindestbreite ist zu vermassen.

Die hellgrüne Farbgebung ist durch die Ausgänge bis ins Freie oder bis zu einer Treppe weiterzuführen.

Bei Stuhlrängen müssen die lichte Durchgangsbreiten zwischen den Sitzplatzreihen vermasst sein.

Bei Tischbestuhlung muss der Abstand von Tisch zu Tisch vermasst sein.

Der Grundriss braucht und darf nur so viele Details zu enthalten, wie zur Übersicht nötig ist. Kopien der Baupläne sind deshalb in der Regel ohne Nachbearbeitung ungeeignet. Der Maßstab darf nicht kleiner als 1:200 sein und ist auf dem Plan anzugeben.

Der Plan ist mit einer Legende zu versehen, in der die verwendeten Bildzeichen erläutert werden. Insbesondere bei den Gängen und Fluren ist der Zusatzhinweis „müssen von Hindernissen freigehalten werden“ erforderlich.

Für Bildzeichen und die Farben für Gänge/Flure sowie Treppenräume sind die Zeichen und Farben aus der DIN 4844-2 bzw. den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten“ ASR A1.3 zu verwenden.

### Anforderungen an die Anordnung der Bestuhlung

Bei der Anordnung der Bestuhlung sind die Vorgaben der VStättVO einzuhalten.

Im Wesentlichen sind folgende Passagen der Verordnung maßgebend:

§ 7 Bemessung der Rettungswege, Absätze 1 und 4

§ 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

Die vorstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit !

### Genehmigung der Bestuhlungs- und Rettungswegepläne

Die Pläne müssen vor der Anwendung bauaufsichtlich genehmigt sein. Dazu sind jeweils 2 Ausfertigungen eines jeden Planes bei der Bauaufsicht vorzulegen. Diese Ausfertigungen müssen ein freies Feld mit einer Größe von mind. 75 mm x 50 mm für den Genehmigungsstempel haben. Eine Ausfertigung wird dann genehmigt zurückgegeben und ist mit den Unterlagen der Versammlungsstätte beim Betreiber aufzubewahren.

## Zulässige Bildzeichen

(Die Nummern der Bildzeichen entsprechen der ASR A1.3)

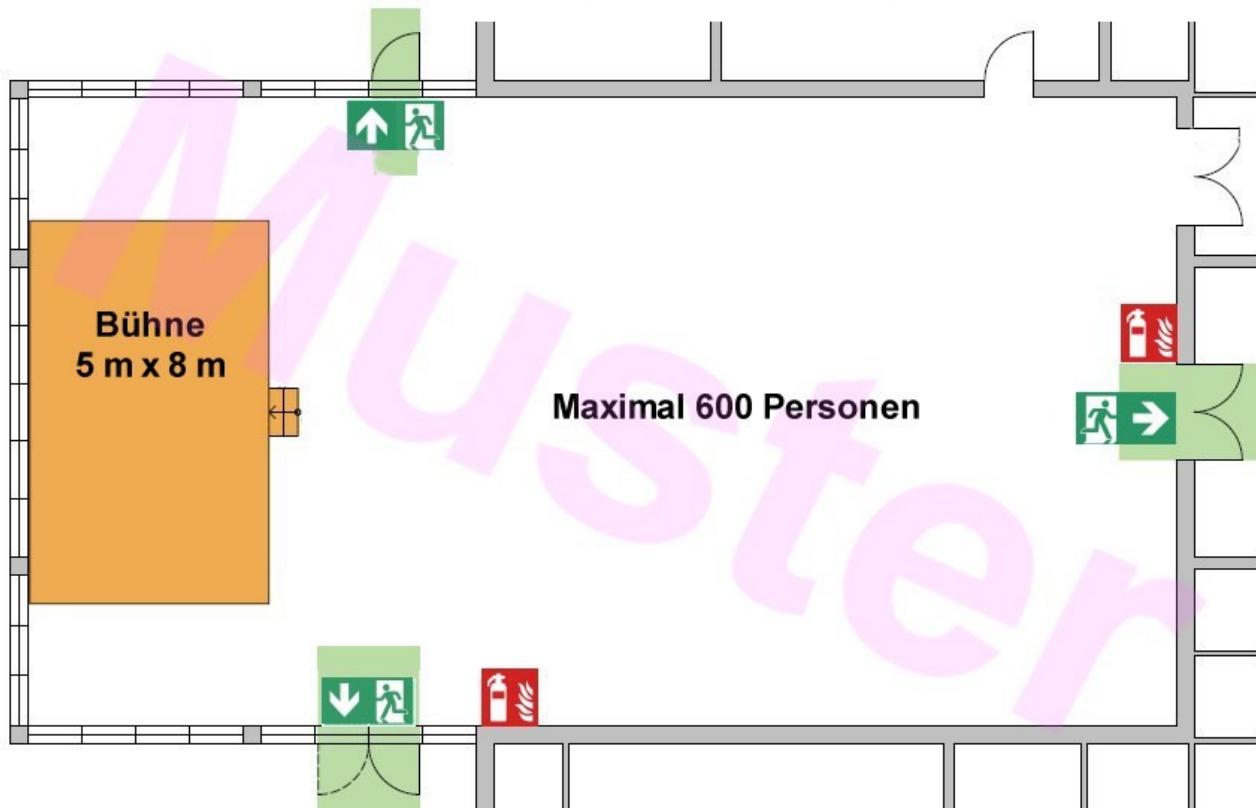
Bildzeichen	Bedeutung	Bildzeichen	Bedeutung	Bildzeichen	Bedeutung
	Ausgang/ Rettungsweg		Ausgang/ Rettungsweg		Ausgang/ Rettungsweg
	Sammelstelle		Brandmelder		Auslösestelle Hausalarm
	Brandmelde- telefon		Feuerlöscher		Löscheschlauch
	Mittel und Geräte zur Brandbe- kämpfung				

Farbe hellgrün für Gänge, Flure und Treppenräume,  
Texthinweis: „**In diesen Bereichen dürfen keine Hindernisse wie Tische für Eintrittskontrolle, Lautsprecherstationen o.ä. sein**“

## Übergangsregelung zu den Bildzeichen bzw. Rettungs- und Brandschutzzeichen im Gebäude

Es gibt z.T. erhebliche Unterschiede bei den Bildzeichen zwischen den alten und aktuellen Vorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Gebäuden. Die Bildzeichen widersprechen sich jedoch nicht. Kommt der Verantwortliche (Arbeitgeber, Betreiber usw.) im Rahmen einer Gefährdungsanalyse zum Ergebnis, dass die vorhandenen Rettungs- und Brandschutzzeichen vorläufig bleiben können, ist zu beachten, dass innerhalb eines Gebäudes alte und neue Zeichen nicht vermischt angebracht sein dürfen und die Zeichen im Bestuhlungsplan den im Gebäude angebrachten Zeichen entsprechen müssen.

## Beispiele für die Darstellung in einem Bestuhlungs- und Rettungswegplan



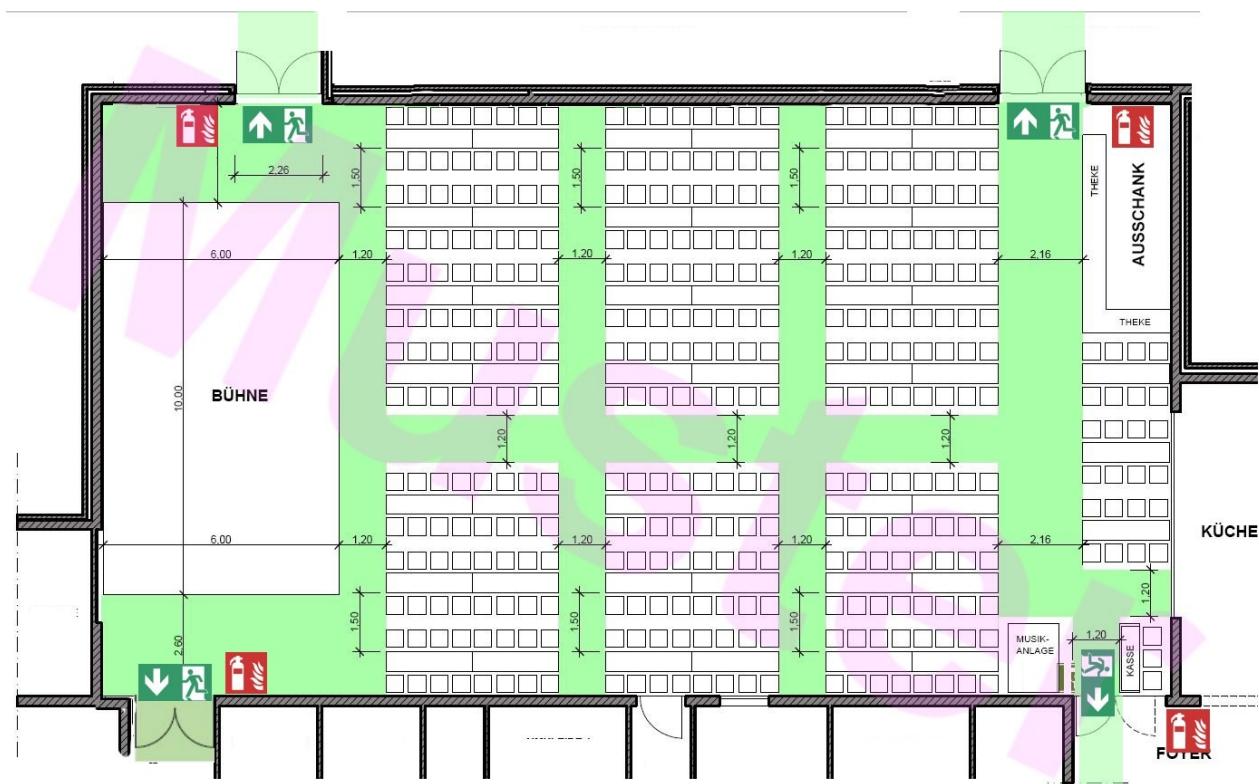
Versammlungsraum ohne Bestuhlung

## Merkblatt Bestuhlungsplan

Stand: 02/2025



Versammlungsraum mit Reihenbestuhlung



Versammlungsraum mit Tischbestuhlung

## Merkblatt Bestuhlungsplan

### Beispiel eines vollständigen Bestuhlungs- und Rettungswegplanes

(Feld für Genehmigungsstempel)

